



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**21. Jahrgang**

**Potsdam, den 20. Dezember 2010**

**Nummer 44**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes**

**Vom 20. Dezember 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes**

Das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2006 (GVBl. I S. 166, 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zu § 18 folgende Angabe vorangestellt:

„§ 17a Finanzausgleichsumlage“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinden und Landkreise werden am Steueraufkommen und an anderen Einnahmen des Landes zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge und Einzahlungen beteiligt (Verbundmasse). Das Nähere zur Verbundmasse regelt § 3. Zu den Einnahmen des Landes gehören insbesondere auch Zuweisungen an das Land nach Artikel 107 Absatz 2 des Grundgesetzes und nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Einnahmen“ durch die Wörter „Erträge und Einzahlungen“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Verbundmasse erhöht sich um Beträge nach den §§ 4 und 17a sowie um die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Absatz 3a des Finanzausgleichsgesetzes und bildet mit diesen zusammen die Finanzausgleichsmasse.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbundmasse eines Ausgleichsjahres beträgt:

    1. 20 vom Hundert der dem Land verbleibenden Einnahmen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer ohne den auf § 17 entfallenden Anteil, der Landessteuern, des Landesanteils an der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich nach den §§ 4 bis 10 des Finanzausgleichsgesetzes, der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes und der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung,
    2. 40 vom Hundert der dem Land zufließenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Rahmen der Überprüfungen nach Absatz 5 wird der Eingriff nach Absatz 2 überprüft.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
  - b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „13 000 000 Euro“ durch die Angabe „14 500 000 Euro“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Im Jahr 2011 wird die Finanzausgleichsmasse aufgrund der erst ab dem Jahr 2012 erhöhend auf die allgemeinen Schlüsselzuweisungen wirkenden Finanzausgleichsumlage nach § 17a um einen Betrag in Höhe von 10 000 000 Euro erhöht.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ das Komma und die Wörter „nach § 4 Abs. 2 bis 5“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „68,3“ durch die Angabe „67,8“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „27,6“ durch die Angabe „28,0“ ersetzt.
    - dd) In Nummer 3 wird die Angabe „4,1“ durch die Angabe „4,2“ ersetzt.
6. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Grundbetrag ist zusammen für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach § 6 und investive Schlüsselzuweisungen nach § 13 für Gemeinden so zu berechnen und auf zwei Stellen nach dem Komma festzusetzen, dass die Schlüsselmassen soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht werden.“
7. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „145“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

## 8. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Grundbetrag ist zusammen für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach § 6 und investive Schlüsselzuweisungen nach § 13 für Landkreise so zu berechnen und auf zwei Stellen nach dem Komma festzusetzen, dass die Schlüsselmassen soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht werden.“

## 9. Dem § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Der nach § 18 Absatz 2 Satz 1 erfolgende Abzug der Finanzausgleichsumlage (§ 17a) bleibt dabei außer Betracht.“

## 10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „soweit in § 23 nicht etwas Anderes bestimmt ist“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

## 11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der im Haushaltsplan des Landes für das jeweilige Ausgleichsjahr festzulegende Ausgabenansatz bemisst sich nach einem nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland fortzuschreibenden Ausgangsbetrag je Schülerin oder Schüler und den für das Ausgleichsjahr prognostizierten Zahlen von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen nach der jeweils jüngsten Prognose.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Der im Haushaltsplan des Landes für den Schullastenausgleich veranschlagte Betrag wird im Rahmen des allgemeinen Schullastenausgleichs verteilt, soweit er nicht nach Absatz 4 Satz 1 und 2 eingesetzt wird.“

bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Verteilung der Mittel des allgemeinen Schullastenausgleichs werden die Zahlen der Schülerinnen und Schüler der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt, wie folgt angesetzt:

Grundschulen, weiterführende allgemeinbildende Schulen, berufliche Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungsweges	mit 100 vom Hundert,
Schulen mit genehmigten Ganztagsangeboten	mit 120 vom Hundert,
Berufliche Bildungsgänge in Vollzeitform	mit 130 vom Hundert,
Berufliche Bildungsgänge in Teilzeitform, Bildungsgänge der Berufsfachschule in Vollzeitform zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung,	mit 50 vom Hundert,

schulabschlussbezogene Lehrgänge gemäß § 32 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes	
Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Sprache“ sowie Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht	mit 220 vom Hundert,
Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ sowie Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht	mit 315 vom Hundert,
Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“ sowie Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht	mit 570 vom Hundert,
Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“ sowie Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht	mit 900 vom Hundert,
Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ sowie Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht	mit 660 vom Hundert,
Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht	mit 610 vom Hundert.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

ee) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „§ 39 Abs. 4 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 4 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Ausgleichsvolumen für Wohnheime an Förderschulen für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sehen“ bemisst sich nach einem Ausgangsbeitrag von 10 000 Euro je Schülerin oder Schüler in diesen Wohnheimen. Maßgebend ist die amtliche Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt. Für die Verteilung der Mittel des Schullastenausgleichs für diese Wohnheime wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Wohnheimen mit Hauptwohnung im Land Brandenburg, die keine stationären Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten, wie folgt angesetzt:

Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“	mit 100 vom Hundert,
Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“	mit 160 vom Hundert.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Beträge gemäß Absatz 3 Satz 1 (allgemeiner Schullastenausgleich) und Absatz 4 Satz 1 und 2 (Schullastenausgleich für Wohnheime an Förderschulen für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören“ und „Sehen“) werden aufgeteilt, indem die gewichtete Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem jeweils einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist jeweils so festzusetzen, dass die zur Verfügung gestellten Beträge soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht werden.“

12. § 15 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Ausgleich der besonderen Belastungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden den Landkreisen und kreisfreien Städten die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Absatz 3a des Finanzausgleichsgesetzes in voller Höhe zur Verfügung gestellt.“

13. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

#### **Ausgleichsfonds**

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Landkreisen Bedarfszuweisungen zur Verfügung gestellt. Die Mittel nach Satz 1 betragen:

Im Jahr 2010	64 000 000 Euro
Im Jahr 2011	51 000 000 Euro
Im Jahr 2012	49 000 000 Euro
Ab dem Jahr 2013	40 000 000 Euro

Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Schuldendiensthilfe wegen Hochverschuldung,
2. Sicherstellung der Grundausrüstung zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben,
3. dem Ausgleich besonderer Härten in Durchführung dieses Gesetzes und des Gemeindefinanzreformgesetzes,
4. die Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung,
5. die Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz.

Darüber hinaus sind die Mittel in den Jahren 2010 bis 2012 für das Schuldenmanagement für Aufgabenträger der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung bestimmt.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 regelt das für Inneres zuständige Ministerium.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinden erhalten zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs einen Anteil von 26,09 vom Hundert des durch § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich dieser Belastungen erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.

15. Dem § 18 wird folgender § 17a vorangestellt:

„§ 17a

#### **Finanzausgleichsumlage**

(1) Von kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl nach § 9 die Bedarfsmesszahl nach § 7 im Ausgleichsjahr um mehr als 15 vom Hundert übersteigt, wird im Folgejahr eine Finanzausgleichsumlage erhoben. Die Finanzausgleichsumlage beträgt 25 vom Hundert des Differenzbetrages zwischen der Steuerkraftmesszahl und der um 15 vom Hundert erhöhten Bedarfsmesszahl.

(2) Die Finanzausgleichsumlage ist zum 25. Februar des Folgejahres fällig. Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Finanzausgleichsumlage haben keine aufschiebende Wirkung. Das Land kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 3 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.

(3) Das Aufkommen der Finanzausgleichsumlage fließt im Fälligkeitsjahr nach Absatz 2 Satz 1 in Höhe des Kreisumlagesatzes des vorvergangenen Jahres dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Das Land leitet den Anteil nach Satz 1 unverzüglich an den jeweiligen Landkreis weiter. Der verbleibende Betrag wird nach § 1 Absatz 4 im kommunalen Finanzausgleich des Fälligkeitsjahres nach Absatz 2 Satz 1 bereitgestellt.“

16. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 und abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 17a“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Berechnung der Amtsumlage bleibt die Finanzausgleichsumlage nach § 17a außer Betracht.“

17. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt auch für die Erhebung der Finanzausgleichsumlage nach § 17a.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 gilt als maßgebliche Einwohnerzahl die jeweils auf den 31. Dezember fortgeschriebene durchschnittliche Einwohnerzahl des vorvergangenen Jahres und der dem vorvergangenen Jahr vorhergehenden zwei Jahre, wenn diese höher ist.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

## **Artikel 2**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes in der vom 1. Januar 2011 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft. Artikel 1 Nummer 4, 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nummer 13 und 17 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2011 in Kraft.

Potsdam, den 20. Dezember 2010

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg